

KREIS OFFENBACH

Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Merkblatt zur Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen (außerhalb des öffentlichen Raumes)

Hinweis:

Dieses Merkblatt wurde von dem Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum des Kreises Offenbach erarbeitet.

Die Hinweise orientieren sich an der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) in der Fassung vom 15.05.2020 sowie den dazu aktuell gültigen Durchführungshinweisen.

Stand: 25.05.2020 / FD 37-Pe

Inhalt

1. Veranstaltungsbeschränkungen / Auflagen
2. Hygienemaßnahmen
3. Weitere Informationen

1. Veranstaltungsbeschränkungen / Auflagen

Nach § 1 der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, gemeinsam mit einer weiteren Person oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.

Für diverse Lebensbereiche gelten diese Beschränkungen nicht bzw. mit abweichenden Vorgaben zu der Anzahl der Teilnehmenden. Die strenge Begrenzung der Anzahl der Personen, die sich gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten dürfen, ist erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen.

Großzügigere Handhabungen sind nur in Bereichen möglich, in denen Verantwortliche weitgehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie die Einhaltung sicherstellen und überwachen müssen. Dies gilt auch für Veranstaltungen und Zusammenkünfte außerhalb des Öffentlichen Raumes (private Veranstaltungen). Hierbei ist von den Verantwortlichen (Veranstalter/Einladende) sicherzustellen, dass

- a) ein **Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen**, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; beim Verlassen des Veranstaltungsraumes darf dieser Mindestabstand ebenfalls nicht unterschritten werden.
- b) die **Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt** ¹⁾ oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,

¹ Es handelt sich um eine Regelobergrenze unter weiteren Auflagen kann die zuständige Behörde Abweichungen genehmigen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hier sind sehr strenge Maßstäbe anzuwenden.

- c) **maximal eine Person je** angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von **5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze** eingenommen werden, im Übrigen von **10 Quadratmetern**, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird und
- d) **Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer** zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,
- e) **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, um die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren,
- f) **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Die Folgenden Grundregeln sind zu beachten:

2. Hygienemaßnahmen

Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

- Personen mit Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) sollen an der Zusammenkunft nicht teilnehmen.
- Im Falle einer akuten Erkrankung soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich von der Zusammenkunft abgesondert werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Einrichtung, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist für alle Bereiche, in denen Menschen zusammenkommen, sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Das weiterreichen von Gegenständen ist zu vermeiden.

Raumhygiene:

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken)

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten sollte durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Gastronomisches Angebot / Speisen und Getränke

Findet die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb statt, sind auch die für diesen geltenden Rechts- und Hygienevorschriften anzuwenden.

Hier gilt ergänzend

- **Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte** müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
- es dürfen **keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung**, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,

Findet die Veranstaltung in privaten Räumen statt, sollten die für die Gastronomie geltenden Hygienevorschriften ebenfalls eingehalten werden.

3. Weitere Informationen

Die jeweils aktuellen Rechtsvorschriften und Auslegungshinweise für Hessen finden Sie unter www.corona.hessen.de

Ausführliche Informationen zur Hygiene und zum Infektionsschutz finden Sie unter www.rki.de
www.infektionsschutz.de

Ebenfalls hilfreiche Merkblätter und Hinweise finden sie auf der Webseite der gesetzlichen Unfallversicherung www.dguv.de